

Kleine Anfrage

Urteil des Staatsgerichtshofs zur Gleichbehandlung von vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit Schutzstatus S

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 04. März 2026

In einem jüngst publizierten Urteil hat der Staatsgerichtshof festgestellt, dass vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit Schutzstatus S gleichzubehandeln sind. Aktuell halten sich circa 900 Personen mit Schutzstatus S und etwa 30 vorläufig aufgenommene Personen in Liechtenstein auf. Beispielsweise per Ende September 2022 befanden sich beispielsweise 29 vorläufig aufgenommene Personen im Land. Der Schutzstatus S wurde ursprünglich eingeführt, um kurzfristig eine Überlastung des Asylwesens zu verhindern und weil mit einer baldigen Rückkehr der Schutzsuchenden in den Heimatstaat gerechnet wurde.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die vom StGH festgestellte Ungleichbehandlung möglichst bald zu beheben. Eine Gleichstellung von nichterwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S mit der Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen könnte beispielsweise zur Folge haben, dass sie rückwirkend ab Stellung eines Asylgesuchs in der AHV zu versichern wären mit entsprechenden Folgen für Steuerzahler und die AHV. Die politischen Ansichten darüber, wie die Ungleichbehandlung behoben werden soll, gehen naturgemäss weit auseinander. Um die Sachlage etwas zu erhellen, deshalb folgende Fragen an die Regierung:

- * Welche finanziellen Auswirkungen, nämlich a) Belastungen für den Steuerzahler in einem ersten Schritt, und b) Belastungen für die AHV, IV und FAK in einem zweiten Schritt, hätte eine Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Personen mit dem Schutzstatus S?
- * Angenommen, für eine alleinstehende, schutzsuchende Frau, die im Alter von 40 Jahren eingereist ist und anschliessend nie erwerbstätig war, wurde zu Lasten der Staatskasse a) während fünf Jahren und zum Vergleich und b) während zehn Jahren der Mindestbeitrag von CHF 370 pro Jahr in die AHV eingezahlt, und diese Person kehrt anschliessend nach 5 respektive nach 10 Jahren in die Ukraine zurück, welche AHV-Rente würde diese beim Erreichen des AHV-Alters erhalten, obwohl sie nie eigenes Geld in die AHV eingezahlt hat?

- * Wie hoch wäre die AHV-Rente im Fall der Frage 2, wenn die gleiche Frau bei Beginn des Versicherungsbeginns noch zwei Kinder im Alter von acht und zehn Jahren hätte?
- * Bis wann wird die Regierung für die oben skizzierte Problematik bezüglich Personen mit Schutzstatus S nicht nur in Bezug auf die AHV, sondern insgesamt, auch in Bezug auf alle Bereiche des Lebens wie zum Beispiel Unterbringung, Gesundheitsversorgung, Familiennachzug und so weiter, einen Plan und mögliche Lösungsvorschläge unterbreiten?
- * Was spricht gemäss Regierung für und was gegen eine Änderung des Art. 49 Abs. 2 des Asylgesetzes, der eine Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt vorsieht?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Frage 1 geht davon aus, dass der Gesetzgeber die Anspruchsberechtigung von Personen mit Schutzstatus S ausdehnen würde. Wie der Gesetzgeber diese Frage letztlich lösen wird, ist heute noch ungewiss. Ausserdem erlauben die verfügbaren Daten nur sehr grobe Kostenschätzungen. Diese Kostenschätzungen für alle Bereiche, nicht nur für AHV, IV und FAK, werden aktuell in einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe erhoben. Die grösste Kostenfolge würde dabei in einer Anfangsphase wohl Staat und Gemeinden treffen, denn sie finanzieren die Ergänzungsleistungen für bedürftige Rentnerinnen und Rentner. Die Personengruppe mit dem aktuellen Schutzstatus S würde tendenziell zu dieser Gruppe gehören.

zu Frage 2:

Für die Beantwortung der Frage 2 muss die Annahme getroffen werden, dass die betroffene Person tatsächlich als Nichterwerbstätige AHV-beitragspflichtig wäre. Damit ein Anspruch auf Rente besteht, braucht es also auch eine Beitragskarriere, konkret die Einzahlung von Beiträgen an AHV, IV und FAK. Das ist heute für nichterwerbstätige Personen mit Schutzstatus S nicht der Fall, könnte sich aber so ergeben, je nachdem, welche Regelungen der Gesetzgeber trifft.

Der Mindestbeitrag an AHV, IV und FAK beträgt heute 368.55 Franken, gerundet also rund 370.- Franken pro Jahr. Für die Altersrente einer nie verheirateten und stets kinderlosen Person ergeben sich daraus die folgenden Rentenanwartschaften:

Wenn jemand 5 Jahre lang den Mindestbeitrag von rund 370.- pro Jahr entrichtet hat, dann ergibt sich daraus nach heutigen Ansätzen eine Anwartschaft auf Altersrente von 1'807.- Franken jährlich.

Wenn der Mindestbeitrag 10 Jahre lang entrichtet wurde, verdoppeln sich diese Anwartschaften auf 3'614.- Franken jährlich.

zu Frage 3:

Bei Frage 3 gelten dieselben Überlegungen, die bereits bei der Antwort auf Frage 2 geschildert wurden. Für den Rentenanspruch ist es nötig, dass tatsächlich zuvor auch Beiträge entrichtet wurden. Bei Frage 4 kommen nun allerdings noch Erziehungsgutschriften dazu. Wer während der Beitragskarriere auch noch Kinder unter 16 hat, dem werden vollkommen beitragsfrei noch Erziehungsgutschriften angerechnet. Das führt im konkreten Beispiel zu einer Verdoppelung der Altersrente, nämlich zur höchstmöglichen Rente, die angesichts der Beitragsdauer möglich ist. Das führt dann bei 5 Beitragsjahren mit dem Mindestbeitrag von 370.- Franken jährlich zu einer Rentenanswartschaft von 3'614.- Franken jährlich. Bei 10 Beitragsjahren sind es 7'241.- Franken jährlich.

zu Frage 4:

Die Regierung hat schon vor einiger Zeit, schon vor dem Urteil des Staatsgerichtshofs, eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich der Thematik des Schutzstatus S umfassend annimmt. Dabei geht es um sehr viel mehr nur die Belange der AHV, IV und FAK. Die AHV-IV-FAK-Anstalten werden von dieser Arbeitsgruppe situativ einbezogen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind abzuwarten. Es ist noch zu früh, um jetzt schon im Rahmen einer Kleinen Anfrage konkrete Gesetzesänderungsvorschläge schildern zu können.

zu Frage 5:

Wie bereits bei Frage 4 ausgeführt, hat die Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter anderem diese Frage klärt. Die Regierung wird nach Abschluss der Arbeiten über die Ergebnisse informieren.